

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 16. —

(No. 2112.) Gesetz, betreffend die Befugniß zum Uebersetzen vom linken zum rechten Rhein-
Ufer. Vom 4. Juli 1840.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von
Preußen u. c.**

verordnen über die Befugniß zum Uebersetzen vom linken zum rechten Rhein-
Ufer auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderlichem Gut-
achten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1.

Das Recht, Gefäße zu halten, und das Uebersetzen vom linken zum rech-
ten Rheinufer gegen Bezahlung zu bewirken, soll künftig nur vom Staate oder
denjenigen, welchen er hierzu die Bewilligung giebt, ausgeübt werden.

Zum Halten von Gefäßen für den eigenen Gebrauch bedarf es einer
solchen Bewilligung nicht.

§. 2.

Bei Bewilligung der Befugniß zum Uebersetzen soll auf diejenigen,
welche dasselbe bisher gewerbsweise betrieben haben, nach Befinden der Um-
stände billige Rücksicht genommen werden und der Finanzminister ermächtigt
seyn, diesen Personen auf eine gewisse Anzahl von Jahren eine Konzession ko-
stenfrei zu ertheilen, und dabei in Ansehung des Jahrgeldtarifs, der Zahl und
Beschaffenheit der zu haltenden Gefäße und der sonstigen Einrichtungen diejeni-
gen Bestimmungen zu treffen, welche zur Sicherheit und Bequemlichkeit des
Publikums nöthig sind. Außer diesem Falle bleibt die Ertheilung von Kon-
zessionen Uns Allerhöchstselbst vorbehalten.

§. 3.

Wird die Konzession (§. 2.) demjenigen verweigert, welcher Gefäße zum
Uebersetzen gegen Bezahlung während des letzten Jahres vor der Verkün-
dung

Jahrgang 1840. (No. 2112.)

§ 1

(Ausgegeben zu Berlin den 22. September 1840.)